

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 8. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 07.11.2024

Sitzungstag: Donnerstag, den 07.11.2024 von 19:30 Uhr bis 20:35 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Seitz, Wolfgang	
Schriftführerin	
VOI Ripberger, Maria	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Seifried, Dominique	
GR Eisenhauer, Katharina	
GR Ulrich, Thomas	
GR Knörzer, Benjamin	
3. Bgm. Hennig, Egid	
GR Busch, Dietmar	
GR Scheurich, Andreas	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Söser, Johann	entschuldigt
GR Bienert, Christoph	entschuldigt
2. Bgm. Weber, Andreas	entschuldigt
GR Haas, Andreas	entschuldigt
GR Bick, Armin	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2024**
- 2. Bauantrag auf Errichtung einer Werbeanlage, Kirchstraße 2**
- 3. Gemeindliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien**
- 4. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen**
- 5. Sitzungstermine 2025**
- 6. Anfragen und Informationen**
 - 6.1. Information zur Preisanpassung beim Sondertarifvertrag Stadtbuss**
 - 6.2. Kanalgebühren**
 - 6.3. Wassergebühren**
 - 6.4. Termine der Bürgerversammlungen 2025**
 - 6.5. Container am ehemaligen Wasserhäuschen Ortsteil Umpfenbach**
 - 6.6. Kanalisation OT Richelbach - Gerüche**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Seitz die anwesenden Gemeinderäte, sowie Frau Ripberger, seitens der Verwaltung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2024

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2024 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Bauantrag auf Errichtung einer Werbeanlage, Kirchstraße 2

Das Vorhaben, Kirchstraße 2, Fl.-Nr. 103, Gemarkung Neunkirchen liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Grundstückseigentümer ist Herr Rudolf Wolz. Antragsteller ist Firma Walter Bender Außenwerbung, Gernsheim.

Das Vorhaben ist demnach nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Demnach ist dies zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Antragsteller beabsichtigt, eine unbeleuchtete Plakattafel in den Maßen 3,80m Breite x 3,90m Höhe (inkl. Standfüße) zu errichten. Die beantragte Werbetafel soll freistehend errichtet werden und dient dem wechselnden Plakatanschlag.

Die Plakattafel soll unmittelbar zur Kirchstraße hin angebracht werden und befindet sich somit unmittelbar gegenüber der Katholischen Pfarrkirche St. Peter und Paul, Frankenstraße 22.

Die Pfarrkirche ist gemäß der Aktennummer D-6-76-143-1 ein Baudenkmal.

Nach Mitteilung der Denkmalschutzbehörde ist die Werbeanlage aus der Frankenstraße im Blickwinkel auf das Einzeldenkmal deutlich wahrnehmbar und wirkt optisch störend auf das Denkmal. Daher kann dem Bauvorhaben aus Sicht der Denkmalpflege nicht zugestimmt werden.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

3. Bgm. Hennig fragte, ob in der Nähe nicht noch eine weitere Werbetafel hinge, und ob jemand wüsste, wie lukrativ so etwas sei.

GR Knörzer teilte daraufhin mit, dass seit ca. 50 Jahren eine weitere Werbeanlage an seiner Scheune, westlich der Pfarrkirche in der Frankenstraße hinge. Wie lukrativ dies für den Aufsteller sei, wisse er jedoch nicht.

GR Scheurich teilte mit, dass er anfangs nichts dagegen hatte, da er dachte die Werbeanlage würde an der Scheunenwand angebracht werden. In der jetzt beantragten Form, freistehend

auf Füßen, habe er Bedenken, dass der Platz zum „Schandfleck“ werde. Außerdem wolle er keine Werbung so nah an der Kirche.

Bgm. Seitz betonte nochmals, dass auch denkmalschutzrechtliche Bedenken vom Landratsamt geäußert wurden. Die Gehsteigbreite könnte durch die Werbeanlage ggf. auch verringert werden.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung einer Werbeanlage am Anwesen Kirchstraße 2 wird nicht erteilt.

3.	<u>Gemeindliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien</u>
-----------	--

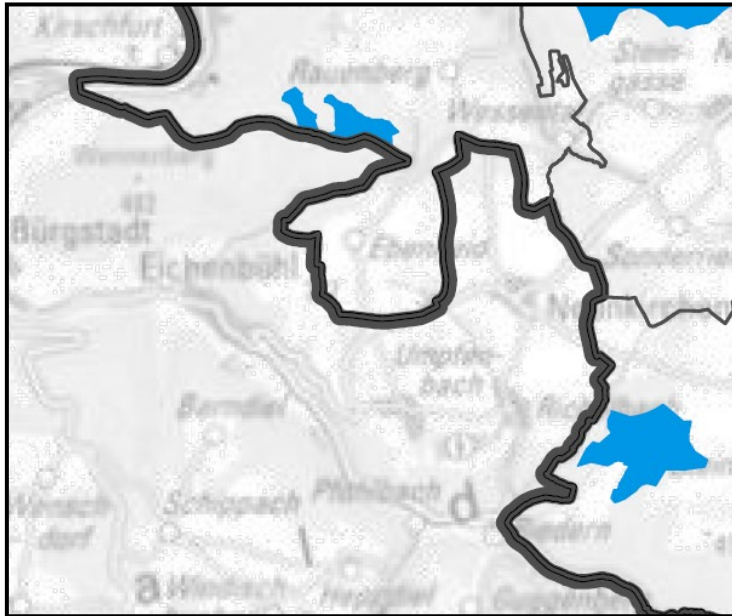
In der Sitzung vom 21.10.2022 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Heilbronn-Franken den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie II gefasst. Hintergrund des Aufstellungsbeschlusses war die Vereinbarung aller Regionalverbände Baden-Württembergs im Zuge einer Regionalen Planungsoffensive gleichzeitig Teilfortschreibungen für die Themenfelder Wind- und Solarenergie durchzuführen und entsprechende Flächenausweisungen für Wind und Photovoltaik auf 2 % der jeweiligen Regionsfläche vorzunehmen.

Durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (in Baden-Württemberg: KlimaG) vom 01.02.2023 hat das Land Baden-Württemberg den über das Wind-an-Land-Gesetz / Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes festgeschriebenen Flächenbeitragswert, der Baden-Württemberg verpflichtet, 1,8 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung zu stellen, auf die regionale Planungsebene übertragen. In diesem Gesetz hat das Land Baden-Württemberg festgelegt, dass dabei mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden sollen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 19.07.2024 einen Planentwurf zur Umsetzung dieser Vorgaben beschlossen und das Beteiligungsverfahren eröffnet. Es wurde um Rückmeldung bis spätestens 23. Dezember 2024 gebeten.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken beabsichtigt (siehe die blau schraffierten Flächen im nachfolgenden Planungsausschnitt), eine Fläche für Windkraft auszuweisen.

- nördlich von Ebenheid und südlich von Rauenberg sowie
- östlich von Richelbach und westlich von Steinbach



Für die Planungen der Gemeinde Neunkirchen im Zusammenhang mit der Errichtung von weiteren Windkraftanlagen sind die beiden Flächen nicht von Bedeutung, nachdem diese jeweils ca. 4,5 km von der gemeindeeigenen Waldfläche „Lehmgrubenschlag“ entfernt liegen. Belange der Gemeinde Neunkirchen sind demnach nicht betroffen.

GR Scheurich fragte, wie weit die ausgewiesene Vorrangfläche für Windkraftanlagen westlich von Steinbach (Gemarkung Baden-Württemberg) von der Richelbacher Ortsgrenze weg sei. Er könnte sich vorstellen, dass die 1000 m Abstand hier nicht eingehalten werden könnten. Er bat um Anfrage bei entsprechender Stelle.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Die Gemeinde Neunkirchen erhebt nach Durchsicht der Planungen des Regionalverbandes Heilbronn-Franken zur Fortschreibung der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien keine Einwände.

Belange der Gemeinde Neunkirchen werden durch die Planungen nicht berührt.

4.	<u>Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen</u>
-----------	---

Der zuletzt verwendete kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen) beträgt lt. Beschluss des Gemeinderates vom 09.11.2023 zurzeit 2,75%. In der VV Nr. 6 zu § 12 KommHV neue Fassung ist bestimmt, dass sich der Zinssatz an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren sollte.

Die Kapitalmarktrenditen basieren auf einem jährlichen Zinssatz, der sich am „Markt für längerfristige Kapitalanlagen und –aufnahmen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren gebildet hat“ (Gabler´s Wirtschaftslexikon).

Die künftige Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes wurde beim diesjährigen Termin zur Fortschreibung der Gebührenkalkulation mit der Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung besprochen. Der weitaus größte Teil, der von der Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung

betreuten Kommunen verwenden zurzeit einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 2,25 %. Dieser Zinssatz ergibt sich auch aus den aktuell veröffentlichten Tabellen in der Fachzeitschrift „Gemeindekasse“.

Einer Absenkung des angesprochenen Zinssatzes steht wohl auf den ersten Blick das aktuelle Zinsniveau entgegen, jedoch ist hier auf einen langfristigen Zeitraum von 25 Jahren abzustellen. Aktuell fällt derzeit jedes Jahr noch jeweils ein höherer Zinssatz (vor 25 Jahren) aus der Berechnung heraus, weshalb der durchschnittliche Zinssatz derzeit noch sinkt.

In Abstimmung mit der Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung wurde, in Anbetracht der Zinsentwicklung seit der letzten Anpassung, vereinbart, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem Vermögensrechnungsjahr 2023 (Buchung im Jahr 2024) von bisher 2,75% auf 2,25 % zu mindern.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem Vermögensrechnungsjahr 2023 auf 2,25 % zu mindern.

5. Sitzungstermine 2025

Die Sitzungstermine für das Jahr 2025 sind wie folgt vorgesehen:

16.01.2025	03.07.2025
06.02.2025	(evtl.) 07.08.2025
13.03.2025	18.09.2025
03.04.2025	09.10.2025
08.05.2025	13.11.2025
05.06.2025	04.12.2025

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Den vorgeschlagenen Sitzungsterminen für 2025 wird zugestimmt

6. Anfragen und Informationen

6.1. Information zur Preisanpassung beim Sondertarifvertrag Stadtbus

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgemeinschaft Bayerischer Untermain hat eine Vereinheitlichung der Sondertarife ab dem Jahr 2025 beschlossen.

Im Zuge dieser Änderung gilt künftig ab dem 01.01.2025 für den bestehenden Sondertarifvertrag „Busverkehr Neunkirchen-Miltenberg“ zwischen der VU und der Gemeinde Neunkirchen nachfolgende Preisstruktur unabhängig der Preisstufe als Eigenanteil des Fahrgastes:

Einzelkarte Erwachsene:	1,50 € (bisher 1,25 €)
Einzelkarte Kind (einschl. 14 Jahre):	1,00 € (bisher nicht buchbar)

Tageskarte Erwachsene: 2,50 € (bisher 2,50 €)
Tageskarte Kind (einschl. 14 Jahre): 1,50 € (bisher nicht buchbar)

Aufgrund dieser Änderung der Preisstruktur werden sich voraussichtlich auch die jährlichen gemeindlichen Auffüllbeträge erhöhen. Wie hoch diese genau ausfallen werden, kann erst im Nachhinein festgestellt werden, da diese auch von der genutzten Preisstufe abhängig ist.

3. Bgm. Hennig fragte, ob das Busangebot gut genutzt werde.

Bgm. Seitz bejahte die Frage anhand der Fahrkartenkäufe der vergangenen Jahre

- 2019 (ca. 430 Einzelfahrten, ca. 20 Tageskarten, Kostenbeteiligung von 1.400 €),
- 2022 (ca. 860 Einzelfahrten, ca. 35 Tageskarten, Kostenbeteiligung von ca. 2.850 €) und
- 2023 (ca. 1.200 Einzelfahrten, ca. 330 Tageskarten, Kostenbeteiligung von ca. 6.200 €).

6.2. Kanalgebühren

Bgm. Seitz informierte, dass alle drei Jahre eine Nachkalkulation der Gebühren durch das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte-Röder stattfindet.

Diese Überprüfung der Kanalgebühr hat ergeben, dass diese die nächsten drei Jahre bei 4,13 €/m³ belassen werden kann.

6.3. Wassergebühren

Bgm. Seitz informierte, dass in der Sitzung des Wasserzweckverbandes der Erftalgruppe vom 05.11.2024 beschlossen wurde, dass die Wassergebühr zum 01.01.2025 auf netto 5,53 €/m³ (zzgl. 7 % UST) steigen wird.

Auf Nachfrage von GR Knörzer teilte Bgm. Seitz mit, dass die Gebühr bisher bei netto 4,43 €/m³ lag und somit eine Preissteigerung von 25% vorläge.

3. Bgm. Hennig erwiderte, dass die Preissteigerung jedoch nicht unbegründet sei. Es gab viele Investitionen zu tätigen, ebenso sei der Wasserverbrauch (ca. 119.000 m³) bei gleichbleibendem Leitungsnetz gesunken.

Bgm. Seitz teilte ebenfalls mit, dass das Leitungsnetz des Wasserzweckverbandes in etwa die gleiche Länge habe wie das der emb. Der Wasserverbrauch liegt hier im Vergleich wesentlich höher (ca.900.000 m³).

6.4. Termine der Bürgerversammlungen 2025

Bgm. Seitz teilte mit, dass er angedacht habe die Bürgerversammlungen wieder Ende Januar 2025 anzusetzen. Aufgrund der politischen Entwicklungen wolle er jedoch nochmals abwarten, wann die Bundestagswahl stattfindet, bevor er ein genaues Datum bekannt gebe.

6.5. Container am ehemaligen Wasserhäuschen Ortsteil Umpfenbach

GR Eisenhauer erkundigte sich, was es mit dem weißen Container am Wasserhäuschen Umpfenbach auf sich habe. Sie wurde hierauf schon mehrfach angesprochen.

Bgm. Seitz antwortete, dass darin vorübergehend Arbeitsmaterial und Werkzeuge gelagert werden.

6.6. Kanalisation OT Richelbach - Gerüche

3. Bgm. Hennig erwähnte, dass der Kanal im Ortsteil Richelbach am Mittwoch, den 06.11.2024 in den Abendstunden sehr stark gerochen habe und bat um Rückmeldung, ob hier Maßnahmen am Kanalnetz durchgeführt wurden, oder ob eine andere Ursache bekannt sei.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung

